

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0021
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 16.01.2024
Bearb.:	Weinreich, Maria	Tel.: -320	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	06.02.2024	Entscheidung

Widerspruch gegen Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023 (B 23/0493/1)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023 (B 23/0493/1) aufzuheben.

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss fasste am 09.10.2023 mehrheitlich den Beschluss Nr. A 23/0385. Hiergegen legte die Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 16.10.2023 Widerspruch gem. § 47 Gemeindeordnung (GO) ein. Der Widerspruch beinhaltete die Aufforderung, über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals zu beraten und den Beschluss aufzuheben. In der Sitzung vom 20.11.2023 beschloss der Hauptausschuss den Beschluss nicht aufzuheben. Gemäß § 47 Abs. 2 S. 4 GO hatte daraufhin die Stadtvertretung über den Widerspruch und die Aufhebung des Beschlusses vom 09.10.2023 zu beschließen. Dies tat sie in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 unter der Beschlussvorlage Nr. B 23/0493/1. Die Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.10.2023 wurde von der Stadtvertretung hierbei mehrheitlich abgelehnt. Die Oberbürgermeisterin legte, mit Schreiben vom 18.12.2023, Widerspruch gemäß § 43 GO gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023 ein. Über diesen Widerspruch hat nunmehr die Stadtvertretung zu entscheiden.

Dem Beschluss der Stadtvertretung war gem. § 43 GO zu widersprechen, da der Beschluss „das Recht verletzt“.

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GO trifft die Stadtvertretung alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	----------------------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------

Gemäß § 65 Abs. 5 GO führt die Oberbürgermeisterin die Aufgaben durch, die der Stadt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie ist dafür gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Oberbürgermeisterin bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie sich von den Ausschüssen der Stadtvertretung beraten lassen, muss dies aber nicht. Ein Selbstbefassungsrecht der Stadtvertretung oder der Ausschüsse gibt es bei Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht.

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung können den Städten und Gemeinden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung übertragen werden (§ 3 GO). Eine solche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist z. B. die Gefahrenabwehr die mittels Gesetz (§ 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)) auf die Stadt übertragen wurde. Gemäß § 162 Abs. 1 LVwG haben u.a. die Gemeinden die Aufgabe, Gefahren von der Allgemeinheit oder einzelnen Personen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (=Gefahrenabwehr). Gefahrenabwehr stellt keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde dar. Die Stadtvertretung ist nicht befugt, gem. § 27 GO Beschlüsse in Fragen der Gefahrenabwehr zu fassen. Eine Übertragung auf den Hauptausschuss, ob durch Einzelbeschluss oder mittels Hauptsatzung, wäre mangels originärer Zuständigkeit der Stadtvertretung ebenso nicht möglich gewesen. Die Zuständigkeit für Aufgaben der Gefahrenabwehr liegt gem. § 65 Abs. 5 GO bei der Oberbürgermeisterin.

Die Frage nach der Installation von Kameras und der Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes stellt zudem keine neue Aufgabe dar, zu deren Erfüllung die Stadt nicht verpflichtet wäre (vgl. § 28 S. 1 Nr. 3 GO), sodass die Stadtvertretung diese auch nicht an sich ziehen hätte können und weiterhin wäre gem. § 28 S.1 Nr. 3 GO eine Übertragung auf den Hauptausschuss dann auch gerade nicht zulässig. Gefahrenabwehr ist bereits keine neue Aufgabe; die Gemeinde ist außerdem bereits gem. § 162 Abs. 1 und 3 LVwG zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Die Oberbürgermeisterin war gemäß § 47 GO zum Widerspruch gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 09.10.2023 verpflichtet, ihr stand in dieser Frage kein Ermessensspielraum zu. Indem die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 den ursprünglichen Beschluss des Hauptausschusses nicht aufhob, sondern mit Beschluss Nr. B 23/0493/1 eine Aufhebung ablehnte, verstieß sie wiederum selbst gegen das Recht, da sie die Verwaltung zur Umsetzung eines rechtswidrigen Beschlusses anhält.